

Tel.: 05121 – 301 – 2215 oder 2218
Fax: 301 – 2269
e-mail : feuerwehr@stadt-hildesheim.de



Brandschutz- Merkblatt

Strassenveranstaltungen

Grundregeln für die Sicherstellung von Rettungs-, Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen bei Belegung von Verkehrsflächen (Geh- und Fahrflächen) mit Schausteller- und Verkaufsgeschäften und ähnlichen Anlagen für besondere Veranstaltungen (z.B. Strassenfeste).

1. Die Befahrbarkeit der Verkehrsflächen, einschließlich der angrenzenden Straßen mit ihren Einmündungen in den Veranstaltungsbereich, muss durchgehend und ungehindert möglich sein.
2. Die Fahrradien sind gem. den Ausführungsbestimmungen zur Durchführungsverordnung der Nds. Bauordnung (DVNBauO) zu bemessen:
 - Innenradius = 6 m
 - Außenradius = 12 m
3. Fahrbahnüberspannungen mit Beleuchtungen, Kabeln, Transparenten usw. sind so hoch anzubringen, dass eine Durchfahrtshöhe von 3,50 m ständig gewährleistet ist.
4. Gebäude mit Aufenthaltsräumen nach § 43 NBauO, dazu gehören Wohn-, Büro- und Verkaufsräume, deren Fussbodenoberkante höher als 7 m über der Strassenfläche liegen, müssen mit Kraftfahrdrehleitern erreichbar sein.
Hierfür ist vor diesen Gebäuden eine Aufstellfläche in einer Breite von mindestens 6 m freizuhalten. Bei der Bemessung der Breite sind fest aufgestellte Einrichtungen wie Vitrinen, Strassenleuchten, Bäume usw. zu berücksichtigen.
5. Zur Veranstaltung gehörende Schaustellergeschäfte und sonstige Einrichtungen dürfen nur so weit in den Fahrbahnbereich hinein ragen, dass bei aufgeklappten Vordächern und Markisen eine freie Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 m erhalten bleibt.
6. In den Bereich der Aufstellfläche für Kraftfahrdrehleitern dürfen nur solche Vordächer hinein ragen, die mit einem Zugriff abklappbar sind. Vordächer mit Gestängen, Verschraubungen oder sonstigen Befestigungen sind dabei ungeeignet und nicht zulässig.

7. Schaustellergeschäfte, welche die Aufstellfläche der Kraftfahrdrehleiter begrenzen, dürfen eine maximale Höhe von 4 m nicht überschreiten. Bei breiteren Aufstellflächen als in Punkt 4 angegeben, kann die Höhe um 20 cm je Meter Verbreiterung der Aufstellfläche steigen. Die Mindestbreite muss, in Abweichung von Punkt 4, hierbei 6,50 m betragen.
8. Zwischen Gebäuden und Schaustellergeschäften ist ein Abstand von 3 m zum Aufstellen tragbarer Leitern einzuhalten. Der Abstand kann auf 2 m verringert werden, wenn auch das erste Obergeschoss ohne Behinderung mit Kraftfahrdrehleitern erreichbar ist.
9. Vor Gebäudeeingängen, die gleichzeitig auch als Zuwegung zur Gebäuderückseite dienen (Hofzugang), ist bei in Reihe aufgestellten Schaustellergeschäften ein freier Durchgang von mindestens 2,50 m einzuhalten.
Vor anderen Gebäudezugängen ist ein solcher Durchgang nicht erforderlich, wenn der Abstand der Reihe vom Gebäude mindestens 3 m beträgt.
10. Grundstückszufahrten müssen in voller Breite von der Fahrspur aus erreichbar sein und dürfen nicht durch Schaustellergeschäfte eingeengt werden.
11. Bei Durchfahrten zu Hinterhofgebäuden, die von ihrer Höhe her ebenfalls für Kraftfahrdrehleitern erreichbar sein müssen, sind die unter Punkt 2 genannten Fahrradien zu beachten und einzuhalten.
12. Brandschutztechnische Einrichtungen anliegender Gebäude sowie Hydranten dürfen nicht verstellt bzw. überbaut werden und müssen im Umkreis von 2 m freigehalten werden.
13. Vor Geschäftshäusern die der Verkaufsstättenverordnung unterliegen, sowie vor Ladengeschäften mit mehr als 1.500 qm Gesamtnutzfläche, dürfen während der Verkaufszeit im Radius von 15 m um die notwendigen Ausgänge und Notausgänge Schaustellergeschäfte u.ä. nicht aufgestellt werden.
14. In den Strassenzügen sind in Abständen von maximal 50 m Feuerwehrentwicklungsflächen in einer Mindestbreite von 8 m und einer Länge von 25 m freizuhalten.
Bedenken bestehen nicht, wenn an den Randzonen dieser Flächen einfache oder rollbare Verkaufstische bzw. -stände und leichte Bestuhlungen aufgestellt werden.
15. Stände mit offenem Feuer (z.B. Wurstbratereien) sind möglichst an Verkehrsschnittpunkten (Zufahrten) zu platzieren.
16. An jedem Fahrgeschäft und jedem Verkaufsstand mit Feuerstätte ist ein geeigneter, amtlich zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14 406 (mindestens 6 kg Pulver) für die Brandklassen ABC griffbereit vorzuhalten.
17. Die Verwendung von Flüssiggas für Heiz-, Grill- oder Beleuchtungszwecke u.ä. ist grundsätzlich verboten.
Ausnahmen können gestattet werden, wenn im Einvernehmen mit der Feuerwehr besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, z.B. dürfen Reserveflaschen und Leergut nicht abgestellt werden. Nach Schließen der Verkaufsstände sind sämtliche Gasflaschen zu entfernen. Die Druckgasverordnung (TRG) ist zu beachten.
Die **Abnahmebescheinigung** der Anlage ist **vorzulegen**.

18. Zum Anheizen holzkohlebetriebener Brat- und Grillanlagen darf kein Flüssigbrennstoff verwendet werden.
19. Elektrische Heiz- und Beleuchtungsgeräte müssen so aufgestellt sein, dass sie keine brennbaren Stoffe entzünden können.
20. Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe müssen „schwer entflammbar“ (Baustoffklasse B 1 nach DIN 4102) sein. Ein Prüfzeugnis (Nachweis) ist bereitzuhalten.
21. Verpackungsmaterial, Kartonagen, Papier u.ä. dürfen außerhalb der Stände nicht gelagert werden.
22. Feuergefährliche oder leicht explodierende Waren dürfen nicht vorhanden sein.
23. Sofern unumgängliche Abweichungen geringen Ausmaßes von vorstehenden Festlegungen notwendig werden, sind diese vom Veranstalter im Vorwege mit den zuständigen Stellen rechtzeitig abzuklären.